



Nutzungsordnung digitale Endgeräte

Wir möchten die Schüler:innen an die Nutzung der digitalen Medien heranzuführen und die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der neuen Medien fördern. Im Zusammenhang mit schulischen Belangen können digitale Endgeräte am BurgGymnasium u.a. für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- als digitales Schulbuch
- zum Arbeiten mit Apps für den Unterricht
- zur digitalen Heftführung (Empfehlung: ab Klasse 7)
- zur Selbstorganisation und zum schulbezogenen Informationsaustausch

1. Beschränkungen der Nutzung

Auf dem gesamten Schulgelände (innen und außen) sind digitale Endgeräte grundsätzlich lautlos zu betreiben (Empfehlung: private Kopfhörer oder Headsets mitführen).

Weiterhin ist es auf dem gesamten Schulgelände (innen und außen) grundsätzlich untersagt, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen anzufertigen. Nur im Rahmen des Unterrichts/ einer Projektarbeit können im Auftrag der verantwortlichen Lehrkraft und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der aufgezeichneten Personen bzw. bei minderjährigen Schüler:innen zusätzlich eines verantwortlichen Sorgeberechtigten Aufnahmen erstellt werden.

Untersagt ist insbesondere das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, sowie das Abrufen und/ oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen sowie das Verbreiten von kommerziellen Informationen oder Werbung außerhalb der Unterrichtszwecke.

Eine Zuwiderhandlung kann neben schulrechtlichen auch straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Der Internetzugang über das Schulnetzwerk darf nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule oder von Personen Schaden zufügen könnten. Generell ist die Nutzung des Internetzugangs der Schule auf schulische Zwecke bzw. der Nutzung von schulischen Kommunikationswegen zu beschränken. Insbesondere die Nutzung von Streaming-Diensten und Social Media für private Zwecke ist im Schulnetz untersagt.

2. Regelungen außerhalb des Unterrichts

Im Schulgebäude sowie während Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage; Tagesexkursionen;...) dürfen digitale Endgeräte nur zu schulischen Informations- und Bildungszwecken genutzt werden. Während der Pausen dürfen ausschließlich Tablets und diese nur für schulbezogene Zwecke genutzt werden. Darüber hinaus ist aus Gründen des Unfallschutzes das Benutzen der Tablets nur im Grünen Klassenzimmer erlaubt.

Die Nutzung zu Unterhaltungszwecken ist nur in den Medienzonen erlaubt. Diese dürfen nur außerhalb der Pausen für diesen Zweck genutzt werden.

Medienzonen

Medienzonen sind die Cafeteria sowie die Aufenthaltsräume.

In der Bibliothek dürfen digitale Endgeräte grundsätzlich nur leise und zu schulischen Informations- und Bildungszwecken genutzt werden. Die Anweisungen der Bibliotheksaufsicht sind zu befolgen.

Bei Verstoß gegen diese Regelungen werden die Geräte sichergestellt und erst am Ende des Schultags wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfall können weitere erzieherische Einwirkungen sowie Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

1. Regelungen für den unterrichtlichen Einsatz von digitalen Endgeräten

Grundsätzlich entscheidet die betreffende Fachlehrkraft über den Einsatz digitaler Endgeräte im Unterricht. Eine Ausnahme davon bildet das Nutzen eines digitalen Endgeräts als Schulbuchersatz – diese Möglichkeit kann von allen Schüler:innen genutzt werden. Im Rahmen eines individuell abgesprochenen sonderpädagogischen Nachteilsausgleichs ist die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht grundsätzlich auch ohne Absprache mit der Lehrkraft möglich.

Mindestanforderungen zu im Unterricht einsetzbaren digitalen Endgeräten

- Die Bildschirmdiagonale des Endgeräts muss mindestens 7 Zoll betragen. Smartphones sind nicht zulässig.
- Das Endgerät muss über Touchscreen bedienbar sein und über eine Stifteingabe verfügen.
- Laptops mit Tastatureingabe sind nicht zugelassen (außer im Rahmen eines gewährten Nachteilsausgleichs).

Pflichten der Nutzerin/ des Nutzers digitaler Endgeräte

- Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur zur Bearbeitung der gestellten Aufgaben eingesetzt werden. Die Rahmenbedingungen hierfür werden von der Lehrkraft festgelegt.
- Das Fotografieren von Tafelbildern oder Arbeitsergebnissen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, darf nur nach Erlaubnis der betreffenden Fachlehrkraft erfolgen.
- Digitale Endgeräte müssen im Unterricht flach auf den Tisch gelegt werden – eine Ausnahme hiervon kann die verantwortliche Lehrkraft erlassen bzw. ist im Rahmen eines Nachteilsausgleichs möglich (z.B. bei erforderlicher Eingabe per Tastatur).
- Das Führen handschriftlicher Mitschriften auf einem digitalen Endgerät ist aus methodischen Gründen nur per Eingabestift zulässig.
- Zur Kontrolle von Arbeitsergebnissen muss die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch der Lehrkraft Auszüge des auf dem digitalen Endgerät angefertigten Skripts als pdf-Datei zu exportieren bzw. zu Hause auf Papier auszudrucken.
- Zur Nutzung eines digitalen Endgeräts im Unterricht muss dieses ausreichend geladen sein – die Schule stellt aus Sicherheitsgründen keine Lademöglichkeit zur Verfügung.
- Grundsätzlich ist stets analoges Schreibmaterial (Stift, Block) bereitzuhalten.

Lehrkräften muss bei Verdacht von außerunterrichtlicher Nutzung oder auf einen möglichen Regelverstoß Einblick auf den aktuellen Bildschirm und in die zuletzt geöffnete App des betreffenden digitalen Endgerätes gewährt werden.

2. Sanktions- und Maßnahmenkatalog

Bei Regelverstößen kann die Arbeit mit dem Endgerät durch die Lehrkraft teilweise oder vollständig eingeschränkt, sowie die Herausgabe bis zum Ende der Unterrichtsstunde oder des Unterrichtstags verlangt werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Regelverstößen, sowie bei Täuschungsversuchen, kann die Nutzung des digitalen Endgeräts auch über einen längeren Zeitraum untersagt werden. Die Fachlehrkraft entscheidet dabei für ihr Fach und die Klassenkonferenz gegebenenfalls für alle Fächer.

3. Haftung

Jede:r Schüler:in ist für ihr/sein Gerät selbst verantwortlich. Auch bei im Unterricht zulässigem Gebrauch ist jegliche Haftung für private Geräte der Schüler:innen durch das BurgGymnasium und seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ausgeschlossen. Für die vom Schulträger zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte gelten die vertraglich festgelegten Bestimmungen.